



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Schlieper
Telefon: 02521 29-211

Vorlage

2015/0274/1
öffentlich

Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
08.12.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
16.12.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst sowie die als Anlage 3 beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnung und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsplanentwurf 2016 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Landes Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Demografischer Wandel

Aspekte des Demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Vorlage ist inhaltsgleich mit der Vorlage 2015/0274 – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 8. Dezember 2015. Der Vorlagentitel wurde zur Klarstellung ergänzt.

Für die Straßenreinigung werden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben. Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2012 und die für das Jahr

2016 kalkulierten jährlichen Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zudem sind die Gebühren für einen „Musterhaushalt“ (Eigentum in einer Anliegerstraße mit 15 Metern Straßenfront) dargestellt:

Bereich	2012	2013	2014	2015	2016*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung (je Meter Grundstücksseite)					
für Fußgänger- geschäftsstraßen	2,55 Euro	2,53 Euro	2,26 Euro	2,26 Euro	2,26 Euro
für Straßen, die vor- wiegend dem Anlie- gerverkehr dienen	2,69 Euro	2,66 Euro	2,39 Euro	2,39 Euro	2,39 Euro
für Straßen des in- nerörtlichen Verkehrs	2,26 Euro	2,25 Euro	2,01 Euro	2,01 Euro	2,01 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,98 Euro	1,97 Euro	1,77 Euro	1,77 Euro	1,77 Euro
Musterhaushalt	40,35 Euro	39,90 Euro	35,85 Euro	35,85 Euro	35,85 Euro
Winterwartung (je Meter Grundstücksseite)					
für Fußgänger- geschäftsstraßen	1,64 Euro	1,61 Euro	1,33 Euro	1,33 Euro	1,33 Euro
für Straßen, die vor- wiegend dem Anlie- gerverkehr dienen	1,73 Euro	1,69 Euro	1,41 Euro	1,41 Euro	1,41 Euro
für Straßen des in- nerörtlichen Verkehrs	1,45 Euro	1,43 Euro	1,18 Euro	1,18 Euro	1,18 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,27 Euro	1,25 Euro	1,04 Euro	1,04 Euro	1,04 Euro

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

Im Ergebnis verändern sich die Gebühren für das Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 nicht.

Nach der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 ergibt sich für die Durchführung der Straßenreinigung – nach Abzug des Eigenanteils der Stadt Beckum von derzeit 18 Prozent – ein durch Gebühren zu deckender Betrag in Höhe von 132.672,74 Euro

Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine geringfügige Steigerung um rund 0,12 Prozent.

Der durch Gebühren zu deckende Betrag im Bereich der Winterwartung beläuft sich für das Jahr 2016 auf 237.019,12 Euro. Dies entspricht einer minimalen Steigerung von rund 0,19 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Um die Winterdienstgebühr konstant zu halten, ist eine Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 99.000,00 Euro vorgesehen. Die Gebühr bleibt somit auf dem Vorjahresniveau.

Durch eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 10.500,00 Euro ist eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühr nicht erforderlich.

Aufgrund dieser Situation ergibt sich bei einer einmaligen wöchentlichen Straßenreinigung einschließlich der Winterwartung und für die reine Winterwartung im Vergleich zum Vorjahr keine Gebührenänderung.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenkalkulationen zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der als Anlage 3 zur Vorlage beigefügten Straßenreinigungssatzung erfolgte eine „geschlechtsneutrale“ Formulierung des Satzungstextes.

Nach § 4 StrReinG NRW können die Gemeinden die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

Im Bereich der Straße „Gewerbepark Grüner Weg“ soll die Straßenreinigungs- und Winterhaltungspflicht vor den Häusern Nr. 11 und 13 zum 1. Januar 2016 auf die Anliegerinnen und Anlieger übertragen werden.

Bei diesem Teilstück handelt es sich um eine Sackgasse. Eine Reinigung ist hier nicht möglich. Die Zufahrt ist sehr schmal und durch eine Kurve so eingeschränkt, dass eine Wendemöglichkeit für die Kehrmaschine nicht gegeben ist. Ebenso kann ein Einsatz der Winterdienstfahrzeuge aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeit nicht erfolgen.

Diese Änderung wurde im Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, vorgenommen. Alle anderen Änderungen sind redaktioneller Art.

Anlage(n):

1. Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung ab 1. Januar 2016
2. Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung ab 1. Januar 2016
3. Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)